

Bestätigung über die Voraussetzung zur Erlangung der Energiepreispauschale (kurz EPP)

Arbeitgeber:

"Entsprechend der Gesetzgebung hat jeder Beschäftigte –auch Beschäftigte mit Lohnersatzleistungen – der **am 01. September 2022 im aktiven ersten Haupt-Dienstverhältnis** steht, Anspruch auf die EPP. Die EPP steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausübt werden. In den Fällen des Bezuges von Lohnersatzleistungen darf die EPP nur ausbezahlt werden, wenn glaubwürdig bestätigt wird, dass Lohnersatzleistungen bezogen werden.

Daher benötigen wir nachfolgende schriftliche Bestätigung, dass Sie Lohnersatzleistungen beziehen:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mein am 01.09.2022 bestehendes Dienstverhältnis mit obigem Arbeitgeber mein erstes bzw. Haupt-Dienstverhältnis ist. Momentan beziehe ich Lohnersatzleistungen wie folgt:

- Elterngeld
- Krankengeld (von der Krankenkasse)

Mir ist bekannt, dass bei vorsätzlich unrichtiger Angabe der Tatbestand einer Straftat bzw. bei leichtfertiger unrichtiger Angabe eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Es greifen die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenverordnung die ich zu tragen habe.

Datum und Ort

Name Mitarbeiter (Druckbuchstaben)

Unterschrift